

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2006



Inhalt

	Seite
I. Statuten der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung	4 - 5
II. Satzung des Kreisverbandes	6 - 22
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	6
§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben	6 - 7
§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes	8
§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	9
§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	9 - 10
§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge	11
§ 7 Ortsvereine	11 - 12
§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	13
§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes	13 - 14
§ 10 Organe des Kreisverbandes	14
§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	15
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	15
§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes	16
§ 14 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	16 - 17
§ 15 Besondere Aufgaben des Vorsitzenden	17
§ 16 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug	17
§ 17 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	18
§ 18 Vorstand im Sinne des BGB	18
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	19
§ 20 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	19
§ 21 Beiräte	19
§ 22 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	20
§ 23 Finanzen	20
§ 24 Ordnungsmaßnahmen	21
§ 25 Schiedsgericht	21
§ 26 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks	22
III. Anlage Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz	

STATUTEN

der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet,

dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut,

dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran,

dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**,
zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt,

dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

*<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>
(Anm. des Ü.)

SATZUNG

des Kreisverbandes

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Münster e.V.“. Er ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder und der ihm als Mitglied angehörenden Einzelpersonen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet Stadt Münster/Westfalen
- (5) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (6) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 2, 19 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Ortsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
- (2) Der Kreisverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (3) Der Kreisverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.

- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.
- (5) Gemeinsam mit seinen Gliederungen verwirklicht der Kreisverband die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 22) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 23) insbesondere durch:
- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung
 5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-gesellschaften
 - II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst,
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und in Gesundheitsschutz
 - III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe
 - IV.
 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
 - V. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
 - VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
 - VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung
 - VIII. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkranken-pflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen

§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Im Falle einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband und seine Ortsvereine arbeiten mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführung oder leitenden Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.

- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen für die ihnen übertragenen Arbeiten im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten (§ 23).
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuzgemeinschaften. Sie gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen. Diese sind:
- die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe
 - die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
- Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann die Mitwirkung von Ehrenamtlichen auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können dem Vorstand des Kreisverbandes nicht angehören.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.
- (8) Ein Amt im Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden.
- (9) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind

- a) alle natürlichen Personen, die einen regelmäßigen Beitrag für die Arbeit des Kreisverbandes entrichten,
- b) alle im Kreisverband tätigen aktiven Mitglieder in den Rotkreuzgemeinschaften, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Ortsvereinen,
- c) die Ortsvereine.

Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages.

(2) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung geregelt.

(4) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern nach Abs. 1- 3 und den Mitgliedern seiner Ortsvereine über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(5) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 werden festgesetzte Beiträge nicht erhoben. Die Mitglieder leisten freiwillige Fördergeldbeiträge, die sie der Höhe nach selbst bestimmen. Auf Wunsch erhalten die Mitglieder für geleistete Entgeltbeiträge zur Förderung der Vereinszwecke eine Spendenquittung.

Die Mitglieder nach Abs. 3 zahlen keinen Beitrag.

(6) Aktive Mitglieder haben doppeltes Stimmrecht. Ortsvereine und sonstige Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht der Ortsvereine wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder Vertreter/ Vertreterinnen wahrgenommen. Als aktive Mitglieder gelten die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften, die Angehörigen der Arbeitskreise und Fachgruppen im Sinne des § 20 sowie diejenigen Mitglieder des Jugendrotkreuzes, die auch Einzelmitglieder des DRK-Kreisverbandes sind.

§ 7 Ortsvereine

- (1) Die Gründung eines Ortsvereines bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Mit dieser Zustimmung erhält der Ortsverein das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Änderungen des räumlichen Bereiches eines Ortsvereines bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Der Kreisvorstand kann Fristen setzen.
- (3) Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Sie bedarf - ebenso wie ihre Änderung - der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (4) Die Ortsvereine führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die satzungsmäßigen Aufgaben für ihren Bereich durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (5) Die Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (§ 5 Abs. 3) und die Katastrophenschutzvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Ortsvereins der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000,- Euro durch die Ortsvereine.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen durch die Ortsvereine bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes und des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (8) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 2, 19 Abs. 2 der Landesverbandssatzung sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergehen.
- (9) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Jahresrechnungen und Wirtschaftspläne durch den Kreisvorstand.

§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 a, b und Abs. 3 können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung am Schluss eines jeden Kalendervierteljahres ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei dem Kreisverband.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 24 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Die Satzung des Kreisverbandes hat der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung zu entsprechen, soweit diese für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Buchst. h) der Satzung des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er ist selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er darf im Bereich eines anderen Kreisverbandes nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (3) Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ einschließlich der Ordnung für Belobigungen vom 12.04.1999, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (4) Der Kreisverband und die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind vom Landesvorstand zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften von Ortsvereinen sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

- (5) Der Kreisverband trägt entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung durch jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes bei.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des Landesverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Kreisverbandes der vorherigen Einwilligung des Landesverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000 Euro (siehe § 16 Abs. 1 Buchst. m).
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. (siehe § 16 Abs. 1 Buchst. y).

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Regelmäßig im Oktober eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird; für einen solchen Antrag gilt § 6, Abs. 6, Satz 1, entsprechend.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher am 3. oder 4. Samstag im September durch öffentliche Bekanntmachung in den Westfälischen Nachrichten und in der Münsterschen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung an die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.

- (3) Abgestimmt wird durch mündliche Stimmabgabe. Bei der Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beantragt mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmen schriftliche Stimmabgabe, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung für diese Versammlung zu bestimmenden Schriftführer sowie dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder über deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit bestimmt.
 - e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Kreisverbandes,
 - h) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung; zwei der Delegierten müssen Vorstandsmitglieder sein. Die Delegierten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Kreisverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 ist die "Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe" sowie die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe" zu beachten.
Vor der Wahl gem. § 13 Abs. 1 Buchst. k) muss die Ernennung durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe auf Vorschlag des Kreisverbandsvorsitzenden erfolgen.

§ 13 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/m Vorsitzenden
- b) den 2 StellvertreterInnen
- c) der/m SchatzmeisterIn
- d) der/m Justitiarin,
- e) der/m Kreisverbandarzt/-ärztin,
- f) der Kreisrotkreuzleiterin,
- g) dem Kreisrotkreuzleiter,
- h) der/m LeiterIn des Jugendrotkreuzes,
- i) der/m Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit,
- j) der/m SchriftführerIn,
- k) der/m Rotkreuzbeauftragten
- l) der/m Konventionsbeauftragten

Die Vorsitzenden der Ortsvereine und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.

- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und das des Schatzmeisters.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer gehört dem Kreisvorstand an und hat als solcher beratende Stimme. Er kann nicht gleichzeitig Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein.
- (4) Die unter 1. genannten Ämter - mit Ausnahme von f und g - sowie das Amt des Kreisgeschäftsführers stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die für dieses Amt die charakterliche und fachliche Eignung besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

§ 14 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Zuwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtsperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Besondere Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende schlägt auf Beschluss des Vorstandes den RK-Beauftragten und dessen Stellvertreter dem Präsidenten des Landesverbandes zur Ernennung vor.
- (2) Auf Vorschlag des RK-Beauftragten und auf Beschluss des Vorstandes beruft der Vorsitzende die Mitglieder des K-Arbeitskreises und beruft sie auf gleiche Weise ab.
- (3) Im Katastrophenfall und bei sonstigen Notständen, die das Eingreifen des DRK notwendig machen, überwacht der Vorsitzende die Tätigkeit des RK-Beauftragten und erteilt ihm erforderlichenfalls Weisungen über den Fortgang des DRK-Einsatzes.

§ 16 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der/die Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er/Sie kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der/die Vorsitzende soll, bevor er/sie tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine/ihre hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Der/die Vorsitzende hat unverzüglich von seinen/ihren Maßnahmen dem Vorstand zu berichten.
- (2) Die Betroffenen können die Entscheidung des Vorstandes über die Maßnahmen des/der Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Mitglieder des Vorstandes können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der Präsident/die Präsidentin des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den nach § 15 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes eingesetzten Beschwerdeausschuss einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (2) Mitglieder von Ortsvereinsvorständen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Vorstandes beurlaubt werden. Der/die Vorsitzende hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss (s. § 16 Abs. 1 Buchst. c) einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der/die Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Beauftragten/eine Beauftragte ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Vorstandsmitgliedes bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl wahrnimmt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

§ 18 Vorstand im Sinne des BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/-in.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand dem/der Kreisgeschäftsführer/-in Ermächtigungen erteilen.

- (3) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Festlegung des Wirtschaftsplanes und Rechnungslegung,
 - c) Vorlegung des Wirtschaftsplanes zur Genehmigung durch den Landesverband,
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 30 der Landesverbandssatzung,
 - f) Bestellung und Abberufung des Kreisgeschäftsführers
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgaben, alle in der Katastrophenschutz-Vorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Er bedient sich dabei der Kreisgeschäftsstelle, insbesondere des RK-Beauftragten.
- (4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 20 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Es kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Beauftragte(r) für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragte(r)“).
- (3) Ein Jugendrotkreuz-Kreisausschuss muss gebildet werden.

§ 21 Beiräte

Einzelne Persönlichkeiten können durch den Kreisvorstand zu Beiräten des Kreisverbandes ernannt werden; sie können zu Sitzungen und Tagungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt mit seinen Ortsvereinen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kreisverband e.V.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 23 Finanzen

- (1) Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Ortsvereinen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Kreisverband und seine Ortsvereine erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Der Kreisverband verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem/einer diesen/ dieser gleichgestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied (§ 6)

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt
oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand des Kreisverbandes im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann der Vorstand des Kreisverbandes einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 25 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.


(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 26 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden des Kreisverbandes aus dem DRK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, der es ebenfalls nur unmittelbar und auch ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schiedsordnung
für das
Deutsche Rote Kreuz 

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit.....	3
§ 2 Schiedsgerichte	4
§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts	4
§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter.....	4 - 5
§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter	5
§ 6 Anrufungsfrist.....	5
§ 7 Verfahren	5 - 6
§ 8 Verfahrensgrundsätze	6
§ 9 Entscheidungsgrundsätze	6
§ 10 Vorläufige Anordnungen	6
§ 11 Kosten.....	6
§ 12 Zuständiges ordentliches Gericht	7

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das DRK in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 10. Januar 1973 ist durch Beschluss der Bundesversammlung am 3. November 1989 neu gefasst worden und durch Eintrag ins Vereinsregister am 27. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11. November 1994 und 22. November 2002.

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen der Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des DRK (§ 3 Absatz 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaften ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den DRK-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:
 - das Bundesschiedsgericht und
 - die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das DRK betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 3 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren .
- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichts-verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für die Sache im Amt.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.

- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende einen neuen Beisitzer.
- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

§ 5

Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

§ 6

Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller Nachfrist gewährt.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

§ 7

Verfahren

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragsschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;
 - b) die Darstellung des Streitfalls;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragsschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 - 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, bei dem es errichtet ist, für den Bereich des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK die am Verfahren jeweils beteiligte Schwesternschaft. Das Schiedsgericht kann die ihm entstehenden Auslagen dem unterliegenden Teil auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn seine Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 12

Zuständiges ordentliches Gericht

Gericht im Sinne vom § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.



Aus Liebe zum Menschen.

www.DRK-muenster.de

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Münster e.V.**

Zumsandestr. 25/27
48145 Münster

Tel. 0251 - 37 880
Fax 0251 - 37 88 55
info@DRK-muenster.de